

Leitfaden

Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Abkürzungen	2
2. Kurzdarstellung	3
3. Zweck dieses Leitfadens	3
4. Empfehlungen zur Anwendung der Bauprodukte-Verordnung	8
5. Empfehlungen zur Erstellung einer Leistungserklärung	12
6. Beispiele einer Leistungserklärung	15
7. CE-Kennzeichnung & Begleitunterlagen	23
8. Häufig gestellte Fragen	24

Diese Übersetzung des Euralarm Guidance document Construction Products Regulation (EU) 305/2011 (Euralarm/GL-0202-1304-0101, Ausgabe 1 vom 22.03.2013) wurde vom ZVEI erstellt. Im Zweifel gilt das Original.

Copyright © EURALARM, 2013. Alle Rechte vorbehalten.

Euralarm, Gubelstraße 22, CH-6301 Zug, Telefon (+49) 8137 939655, Fax (+49) 8137 92294, E-mail: secretariat@euralarm.org

1. Allgemeine Abkürzungen

Annex ZA	Teil der Norm, der zu Zwecken der CE-Kennzeichnung angewendet werden muss und der eine europäische Produktnorm als Ganzes oder teilweise in eine harmonisierte europäische Produktnorm umwandelt.
AVCP	A ssessment and V erification of C onstancy of P erformance [Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit]
CE	E uropean C ommunity, Kennzeichnung der Europäischen Union, dargestellt durch das CE -Symbol
CEN	E uropean C ommittee for N ormalisation [Europäisches Komitee für Normung]
CoC	C ertificate of C onformity [Konformitätszertifikat]
CoP	C ertificate of constancy of P erformance [Leistungsbeständigkeitsbescheinigung]
CPD	C onstruction P roducts D irective 89/106/EWG [Bauprodukte-Richtlinie]
CPR	C onstruction P roducts R egulation 305/2011 EU [Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011]
DoC	D eclaration of C onformity [Konformitätserklärung]
DoP	D eclaration of P erformance [Leistungserklärung]
EAD	E uropean A ssessment D ocument [Europäisches Bewertungsdokument]
ETA	E uropean T echnical A ssessment [Europäische Technische Bewertung]
ESC	E ssential C haracteristics [Wesentliche Merkmale]
ESR	E ssential R equirements [Wesentliche Anforderungen]
FDAS	F ire D etection and A larm S ystems [Brandmelde- und Alarmanlagen]
FPC	F actory P roduction C ontrol [Werkseigene Produktionskontrolle]
hEN	H armonized E uropean S tandards [Harmonisierte Europäische Normen]
M109	M andat an CEN/CENELEC bezüglich der Durchführung der Normungsarbeit für harmonisierte Normen zu Feualarm-/Feuererkennungsprodukten, ortsfesten Löschanlagen und Explosionsschutzprodukten
NPD	N o P erformance D etermined [Keine Leistung festgelegt]
OJEU	O fficial J ournal of the E uropean U nion [Amtsblatt der Europäischen Union]
OwR	O ption w ith R equirements [Option mit Anforderungen]
REACH	R egistration, E valuation, A uthorization and restrictions of C hemical substances Regulation [Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe]
SG07	S ector G roup of Notified Bodies dedicated to FDAS applications [Sektorgruppe der notifizierten Stellen für Brandmelde- und Alarmanlagen-Anwendungen]
SME	S mall and m edium e nterprises [Kleine und mittlere Unternehmen, KMU]
TC72	CEN T echnisches K omitee für Brandmelde- und Alarmanlagen-Anwendungen

2. Kurzdarstellung

- Das Ziel der Bauprodukte-Verordnung besteht darin, durch Angabe der Leistung von Bauprodukten das reibungslose Funktionieren des **Binnenmarkts** zu erreichen.
- Durch Anbringung der CE-Kennzeichnung auf einem Produkt gibt der Hersteller an, dass er die **Verantwortung** für die Konformität des Produkts mit dessen **erklärter Leistung** übernimmt.
- Die Bauprodukte-Verordnung als EU-Recht **gilt ab 01. Juli 2013**; sie ist die Grundlage für die **CE-Kennzeichnung** und wird auf **in Verkehr gebrachte** Produkte angewendet, wenn sie von harmonisierten Normen erfasst sind. (Das Konzept des „in Verkehr Bringens“ bezieht sich auf jedes individuelle Produkt, nicht auf einen Produkttyp, und darauf, ob es individuell oder im Rahmen einer Serienfertigung gefertigt wurde.)
- Im Rahmen der früheren Bauprodukte-Richtlinie (CPD) erteilte CE-Konformitätszertifikate **behalten ihre Gültigkeit** – es ist **nicht erforderlich**, für Produkte, die vor dem 01. Juli 2013 **geprüft und zertifiziert** wurden, Leistungsbeständigkeitsbescheinigungen (CoPs) bereit zu halten.
- Leistungserklärungen (Declarations of Performance, **DoP**) müssen nach Entscheidung **des Herstellers** pro Produkt, Produktfamilie oder sonstiger Gruppierung von Produkten verfügbar sein (wenn das Produkt vor dem 01. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurde, kann es ohne nachträgliche Leistungserklärung (neu) vertrieben (weiter zur Verfügung gestellt) werden.)
- Zusätzlich zu einer im Rahmen der Bauprodukte-Verordnung erstellten Leistungserklärung kann entsprechend den anwendbaren EU-Richtlinien, wie z. B. der EMV-, Niederspannungs-, R&TTE- oder ATEX-Richtlinie usw., auch noch immer eine CE-Konformitätserklärung erforderlich sein.
- Die **Bauprodukte-Verordnung hat keine technischen Auswirkungen** auf Produkte. Jedoch müssen gemäß Artikel 9 der Bauprodukte-Verordnung die CE-Kennzeichnung und die Begleitunterlagen überprüft werden.
- Das Erklären **nur eines** wesentlichen Merkmals ist **zulässig**. Die Anwendung dieser Möglichkeit **muss jedoch sorgfältig überwacht werden**, da „Keine Leistung festgelegt“ (NPD) in vielen Fällen zu einer „**reduzierten Funktionalität**“ führt.

3. Zweck dieses Leitfadens

Brandmelde- und Alarmanlagen (Fire Detection and Alarm Systems, FDAS) und die in ihnen verwendeten Produkte sind Sicherheitssysteme, die ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Fehlertoleranz aufweisen müssen.

Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte tragen die CE-Kennzeichnung, um zu zeigen, dass sie die entsprechenden europäischen Richtlinien und Verordnungen einhalten. Zu den anwendbaren Richtlinien zählen unter anderem die EMV-Richtlinie und die Niederspannungsrichtlinie.

Bisher galt für Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte die Bauprodukte-Richtlinie, die jedoch am 01. Juli 2013 durch die Bauprodukte-Verordnung ersetzt wird.

Der Zweck dieses vorliegenden Dokuments besteht darin, einen Leitfaden zu den Anforderungen und Auswirkungen der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden zugunsten der Euralarm-Mitglieder und aller Personen zur Verfügung gestellt, die mit der Herstellung, Lieferung und Installation von Brandmelde- und Alarmanlagen zu tun haben.

Dieses vorliegende Dokument ist ausschließlich als Leitfaden für Euralarm-Mitglieder und- ihrer Mitglieder vorgesehen. Obwohl alle Anstrengungen unternommen wurden, um seine Genauigkeit sicherzustellen, sollten sich Leser nicht auf seine Vollständigkeit oder Richtigkeit verlassen und es nicht als eine rechtliche Auslegung verstehen. Euralarm haftet nicht für die Angabe falscher oder unvollständiger Informationen.

3.1. Zusammenfassung der Anforderungen der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG

- Die Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG (Construction Products Directive, CPD) trat 1989 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2013.
- Bauprodukte, die zur Verwendung in innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierten Brandmelde- und Alarmanlagen vorgesehen sind, fallen unter die Bescheinigungsstufe 1 der Bauprodukte-Richtlinie, welche die Konformitätsbewertung durch eine Notifizierte Stelle erfordert.
- Im Anschluss an eine Konformitätsbewertung wird von einer Notifizierten Stelle ein CE-Konformitätszertifikat ausgestellt.
- Die anwendbaren harmonisierten Produktnormen für Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte, wie z. B. aus der Serie der Harmonisierten Europäischen Normen 54, führen die zu verwendenden Leistungsanforderungen und Prüfverfahren auf.
- Die Konformität mit der Bauprodukte-Richtlinie beinhaltet eine CE-Konformitätserklärung (Declaration of Conformity, DoC) als Grundlage für die CE-Kennzeichnung des Produkts.
- Die Konformitätserklärung wird von dem Hersteller ausgestellt und zeigt die Erfüllung aller Dauerhaftigkeitsanforderungen und aller wesentlichen Anforderungen (Essential Requirements, ESR), wie in den anwendbaren harmonisierten Normen definiert.

3.2. Zusammenfassung der Anforderungen der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011

- Ab 01. Juli 2013 wird die Bauprodukte-Richtlinie durch die Bauprodukte-Verordnung (Construction Products Regulation, CPR) ersetzt.
- Wie bisher fallen Bauprodukte, die zur Verwendung in innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierten Brandmelde- und Alarmanlagen vorgesehen sind, unter die Bescheinigungsstufe 1 der Bauprodukte-Verordnung, welche die Konformitätsbewertung durch eine Notifizierte Stelle erfordert.
- Im Anschluss an eine Konformitätsbewertung wird von einer Notifizierten Stelle eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung (Certificate of Constancy of Performance, CoP) ausgestellt.
- Die anwendbaren harmonisierten Produktnormen für Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte, wie z. B. eine aus der Serie der Harmonisierten Europäischen Normen 54, bleiben gültig und führen die zu verwendenden Leistungsanforderungen und Prüfverfahren auf.
- Die Konformität mit der Bauprodukte-Verordnung beinhaltet eine Leistungserklärung (Declaration of Performance, DoP) als Grundlage zur CE-Kennzeichnung für alle ab 01. Juli 2013 in Verkehr gebrachten Produkte.
- Die Leistungserklärung wird von dem Hersteller ausgestellt und muss die vollständige Liste aller wesentlichen Merkmale enthalten, wie in der anwendbaren harmonisierten Produktnorm definiert (siehe Anhang ZA jeder Harmonisierten Europäischen Norm).
- Die Bauprodukte-Verordnung bietet die Möglichkeit, die Leistung nur eines wesentlichen Merkmals zu erklären.
Für alle anderen wesentlichen Merkmale könnte „Keine Leistung festgelegt“ (No Performance Declared, NPD) angewendet werden, aber Angaben in jeglicher Form über die Leistung des Produkts in Bezug auf die

Wesentlichen Merkmale dürfen nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung (DoP) enthalten und spezifiziert sind (Artikel 4.2 der CPR).

- Neben der Leistungserklärung ist aufgrund weiterer anwendbarer Richtlinien, wie z. B. der EMV, Niederspannungs-, R&TTE- oder ATEX-Richtlinie, usw., auch noch immer eine CE-Konformitätserklärung erforderlich.

3.3. Vereinfachte Verfahren der Bauprodukte-Verordnung

Gelenkt durch den neuen Rechtsrahmen führt die Bauprodukte-Verordnung die Verwendung vereinfachter Verfahren ein, die die finanzielle Belastung von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), verringern sollen.

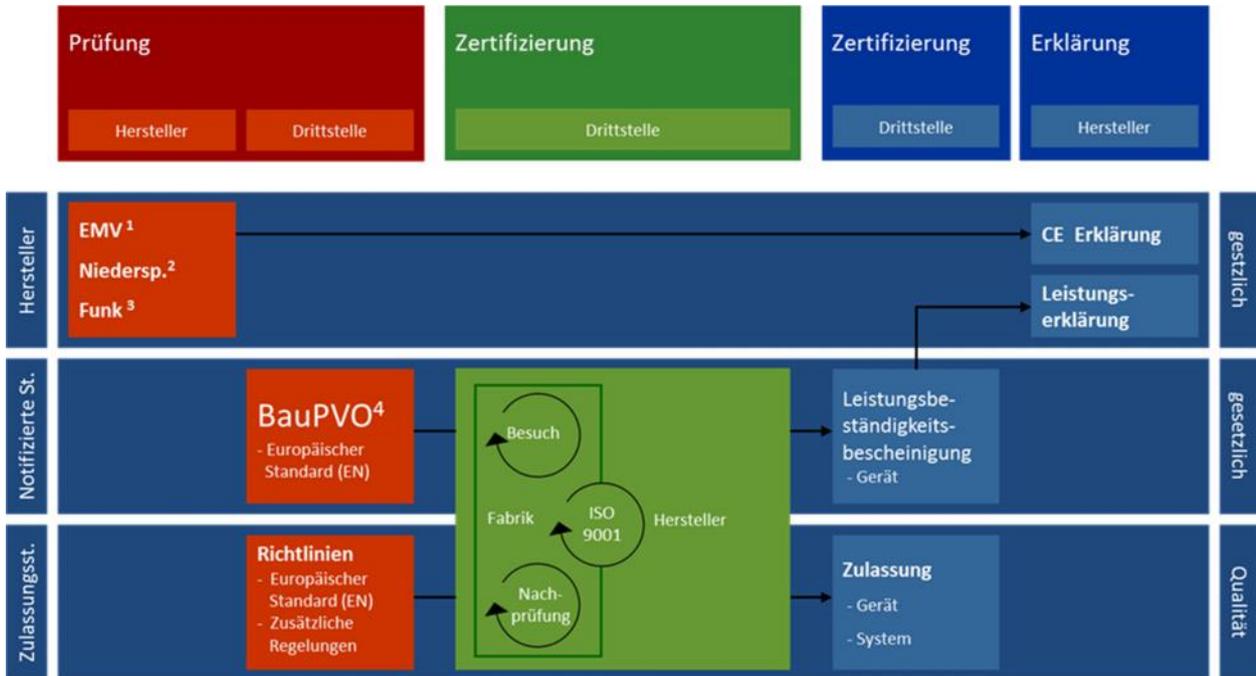
Diese vereinfachten Verfahren sollen unnötige Prüfungen von Bauprodukten vermeiden, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde und können nur von Herstellern verwendet werden, die ihre eigenen Produkte in Verkehr bringen. Händlern und Importeuren steht dieser Weg zum Nachweis der Konformität mit der Bauprodukte-Verordnung nicht zur Verfügung.

Eine Angemessene Technische Dokumentation kann die Typprüfung für Serienprodukte ersetzen oder sogar eine Typprüfung für Nicht-Serienprodukte vermeiden.

Aufgrund der Tatsache, dass alle Bauprodukte, die zur Verwendung in innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierten Brandmelde- und Alarmanlagen vorgesehen sind, unter die Bescheinigungsstufe 1 fallen, muss eine Notifizierte Stelle die vollständige Angemessene Technische Dokumentation in jedem Fall prüfen. Daher kann die potenzielle Nutzung der vereinfachten Verfahren von der Notifizierten Stelle und ihren Bewertungskriterien abhängen.

3.4. Übersicht des CE-Kennzeichnungsprozesses ab 01. Juli 2013

Das nachfolgende Blockdiagramm fasst die neuen Bedingungen zusammen, die Hersteller erfüllen müssen, damit Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte den Anforderungen der Bauprodukte-Verordnung gerecht werden; in der letzten Zeile des Diagramms ist außerdem die Verbindung zu einem länderspezifischen Zulassungsprozess dargestellt.



¹ EMV: Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG

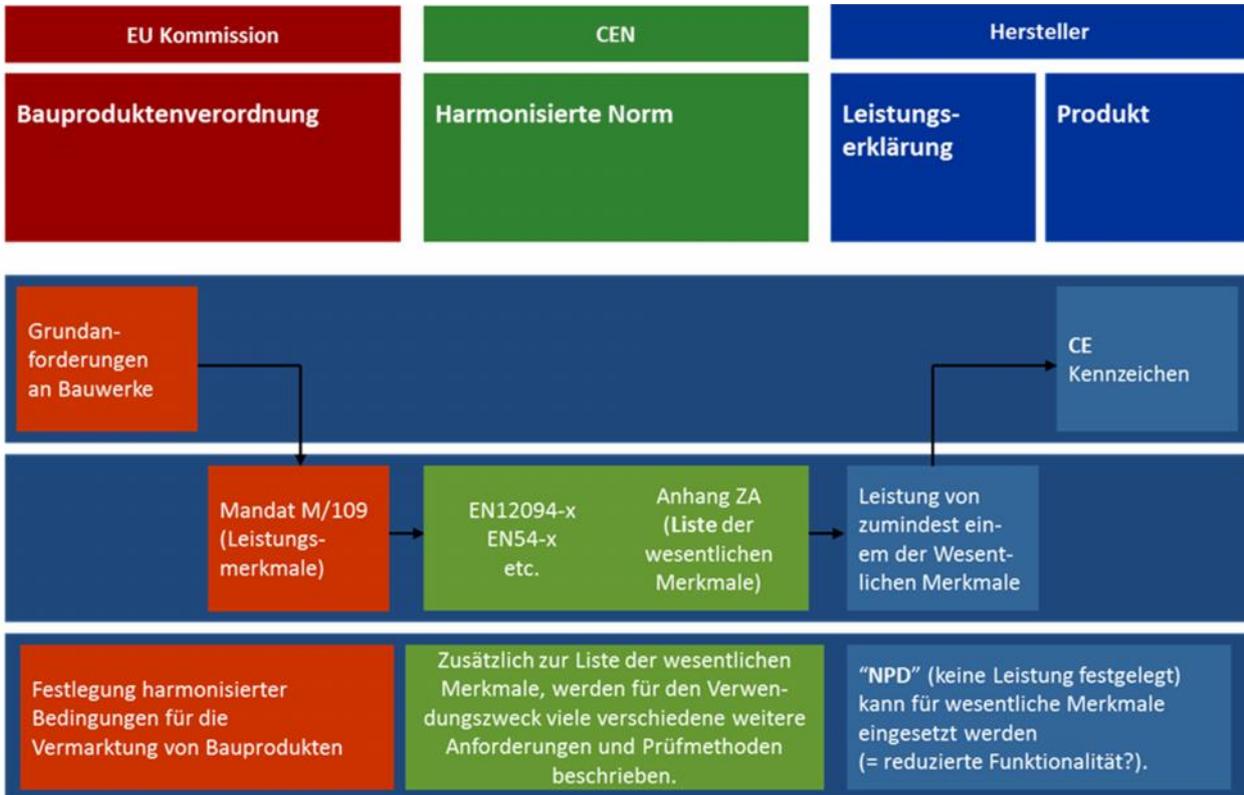
² NSR: Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG

³ R&TTE: Funk- und Telekommunikationsrichtlinie 1999/5/EG

⁴ BauPVO (CPR): Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011

3.5. Übersicht der Wesentlichen Merkmale

Das nachfolgende Blockdiagramm zeigt die Verbindung zwischen der Bauprodukte-Verordnung und der CE-Kennzeichnung über die Leistungserklärung und die Wesentlichen Merkmale.



4. Empfehlungen zur Anwendung der Bauprodukte-Verordnung

4.1. Leistungserklärung (Declaration of Performance, DoP):

Eine pro Produkt oder eine pro Norm?

Grundlegende Anforderungen für Bauprodukte und Wesentliche Merkmale

Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst, die für dieses Produkt ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, wenn es in Verkehr gebracht wird.

Artikel 4 der Bauprodukte-Verordnung enthält keine Leitlinien dazu, ob eine gesamte Produktfamilie in einer einzigen Leistungserklärung erfasst werden kann.

Darüber hinaus ist für Fälle, in denen mehrere Normen für ein einzelnes Produkt gelten, nicht angegeben, ob für die Produkte eine separate Leistungserklärung für jede Norm zur Verfügung gestellt werden muss.

Empfehlungen

Eine Leistungserklärung kann mehr als eine Norm erfassen und sich auf mehr als ein Produkt beziehen, wie z. B. eine Familie mit verschiedenen Farben, Kapazitäten, Optionen, usw. Dies ist von dem Hersteller abhängig, basierend auf seinen Produkten und den anwendbaren Normen.

4.2. Zurverfügungstellung der Leistungserklärung in elektronischer Weise

Zurverfügungstellung der Leistungserklärung

Artikel 7 Absatz 3 der Bauprodukte-Verordnung sagt aus, dass abweichend die Abschrift der Leistungserklärung gemäß Bedingungen, die von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 60 festzulegen sind, auf einer Website zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Bedingungen stellen unter anderem sicher, dass die Leistungserklärung mindestens für den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Zeitraum zur Verfügung steht.

Empfehlungen

Die Leistungserklärung kann unter den oben beschriebenen Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 auf einer Website zur Verfügung gestellt werden.

- „elektronische Weise“ bezeichnet Hilfsmittel wie z. B. CD-ROM, USB-Sticks oder E-Mail-Registrierung
- „Website“ bedeutet, dass Verwender die Informationen direkt auf der Website des Herstellers abrufen können; es ist jedoch nicht angegeben, wie die Website organisiert sein sollte.

Bitte beachten Sie: Wenn ein Produkt eine REACH-Erklärung benötigt, muss sie aktiv mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden, da „zusammen“ bedeutet, dass der Verwender in ein und derselben Sequenz Zugriff auf die Dokumente haben muss. Von einer Verwendung unterschiedlicher Seiten für die REACH-Erklärung und die Leistungserklärung wird abgeraten.

4.3. Leistungserklärung inklusive REACH-Angaben

Inhalt der Leistungserklärung - Leistungserklärung inkl. REACH-Angaben

Artikel 6 Absatz 5 der Bauprodukte-Verordnung sagt aus, dass die in Artikel 31 beziehungsweise Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Informationen zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlungen

Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bezieht sich darauf, wie REACH-Informationen über chemische Stoffe in Erzeugnissen an Kunden und Endverbraucher in einer Lieferkette weitergegeben werden.

Diese Angaben brauchen in der Leistungserklärung nicht enthalten sein, können jedoch zusammen mit der Leistungserklärung als separates Dokument zur Verfügung gestellt werden.

Wenn das Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 keine gefährlichen Stoffe enthält, ist es nicht notwendig, REACH-Informationen anzugeben oder zu erklären, dass das Produkt keine gefährlichen Stoffe enthält.

4.4. Erklären eines Wesentlichen Merkmals (Essential Characteristic, ESC) – Verwendung von „NPD“ (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt)

Inhalt der Leistungserklärung

Artikel 6 Absatz 3 der Bauprodukte-Verordnung sagt aus, dass die Leistungserklärung zusätzlich Folgendes enthält:

(c) die Leistung von zumindest einem der Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die für den erklärten Verwendungszweck beziehungsweise die erklärten Verwendungszwecke relevant sind;

(f) für die aufgelisteten Wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Buchstaben „NPD“ (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt);

Empfehlungen

Euralarm-Mitglieder befürchten, dass es unter den Bedingungen der Bauprodukte-Verordnung akzeptabel ist, Produkte mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und in Verkehr zu bringen, bei denen nur die Leistung eines einzigen wesentlichen Merkmals erklärt wird, während alle anderen als „Keine Leistung festgelegt“ (No Performance Determined, NPD) erklärt werden. Solche Produkte halten die Anforderungen der Bauprodukte-Verordnung ein und dürfen in Verkehr gebracht werden.

Es ist jedoch nicht sicher, dass solche Produkte die erwartete Leistung erbringen. Endverwendern ist möglicherweise nicht klar, welche Leistung von dem Produkt erwartet und in welchem Ausmaß die Sicherheit aufrecht erhalten oder eingeschränkt wird. Im schlimmsten Fall könnte dies zu sinkenden Sicherheitsstandards in der Brandschutzindustrie führen.

Euralarm empfiehlt, dass Hersteller nur Produkte bereitstellen, bei denen die Leistungen gemäß aller Wesentlichen Merkmale erklärt sind, wie in den anwendbaren harmonisierten Normen definiert, ohne „keine Leistung festgelegt“ (NPD) zu verwenden. Außerdem ist es notwendig, die Konformität gemäß der vollständigen Harmonisierten Europäischen Normen nachzuweisen.

Eine Ausnahme zu dieser Empfehlung ist die, dass für bestimmte Steuer- und Anzeigeeinrichtungen (Brandmelderzentralen), wie sie von Normen wie z. B. EN 54-2, EN 54-16 und EN 12094-1 erfasst sind, einige der Wesentlichen Merkmale heute als „Option mit Anforderungen“ (Option with Requirements) bekannt sind und künftig als „falls vorhanden“ (if provided) erscheinen können. In solchen Fällen ist es akzeptabel, aufgrund spezifischer lokaler Bedürfnisse einer Behörde eines Mitgliedsstaates „Keine Leistung festgelegt“ (No Performance Declared, NPD) zu verwenden.

In diesem Zusammenhang empfiehlt Euralarm die Berücksichtigung der Verpflichtungen von Art. 4.

Leistungserklärung

Artikel 4 Absatz 2 der Bauprodukte-Verordnung sagt aus, dass wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist, die für dieses ausgestellt wurde, **so dürfen Angaben in jeglicher Form über seine Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind, es sei denn, gemäß Artikel 5 wurde keine Leistungserklärung erstellt.**

4.5. Mitgliedstaaten, Produktinformationsstellen

Produktinformationsstellen für das Bauwesen
(Artikel 10 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Jeder Mitgliedstaat benennt bis zum 01. Juli 2013 eine Produktinformationsstelle, bei der Hersteller Informationen über spezifische nationale Anforderungen (z. B. Optionen mit Anforderungen, wie sie in alten Normen der Bauprodukte-Richtlinie verfügbar sind) für Produkte erlangen können, die auf diesem spezifischen nationalen Markt in Verkehr gebracht werden sollen. Informationen zu diesen Produktinformationsstellen, bei denen es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um dieselben wie die unter der Bauprodukte-Richtlinie handeln wird, finden Sie hier: http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/construction/legislation/index_en.htm

4.6. Vereinfachtes Verfahren für Produkte des Systems 1, die z. B. durch EN 54 oder EN12094 erfasst sind

Vereinfachte Verfahren
(Artikel 36 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Alle Hersteller, einschließlich kleine und mittlere Unternehmen, können die Typprüfung durch die Verwendung einer Angemessenen Technischen Dokumentation ersetzen.

In jedem Fall muss diese Angemessene Technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle überprüft werden.

Anwendung vereinfachter Verfahren durch Kleinunternehmen
(Artikel 37 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Artikel 37 gilt nur für Produkte unter den Systemen 3 & 4. Für Produkte unter System 1 können die spezifischen Maßnahmen für Kleinunternehmen nicht verwendet werden.

Andere vereinfachte Verfahren
(Artikel 38 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Dieser Artikel bezieht sich auf Produkte, die individuell gefertigt wurden oder die nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurden, und die in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut werden.

In diesem Fall muss die Angemessene Technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle überprüft werden.

4.7. Verwendung von Einrichtungen außerhalb des Prüflabors der notifizierten Stelle

Verwendung von Einrichtungen außerhalb des Prüflabors der notifizierten Stelle
(Artikel 46 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Wo dieses Verfahren für Hersteller geeignet und von Vorteil ist, sollte dieser Weg möglich sein. Notifizierte Stellen, die solche Dienstleistungen zur Verfügung stellen, müssen jedoch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, außerhalb ihrer eigenen akkreditierten Prüfeinrichtungen tätig zu werden.

Wir empfehlen allen Notifizierten Stellen, diese Ermächtigung bei ihrer länderspezifischen Akkreditierungsstelle zu erlangen.

Andererseits ist noch nicht sichergestellt, dass diese Ermächtigungen auf den gleichen Annahmekriterien basieren, da kein europaweit harmonisierter Ansatz vorhanden ist.

Hersteller sollten sich vergewissern, dass die Prüfeinrichtung, die verwendet werden soll, über ein geeignetes Kalibrierungssystem verfügt und die Rückverfolgbarkeit der Messungen gewährleistet ist.

4.8. Leistungsbeständigkeitsbescheinigung (Certificate of Constancy of Performance, CoP)

Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
(Artikel 28 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Im Rahmen der Bauprodukte-Richtlinie stellten Notifizierte Stellen bisher ein CE-Konformitätszertifikat zur Verfügung; unter der Bauprodukte-Verordnung stellen Notifizierte Stellen nun eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung (Certificate of Constancy of Performance, CoP) zur Verfügung.

Die Leistungserklärung wird von Herstellern ausgestellt.

Da eine Leistungserklärung vollständig in Anhang III der Bauprodukte-Verordnung beschrieben und nichts für eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung angegeben ist, schlägt EURALARM Notifizierten Stellen vor, innerhalb von SG07 zu vereinbaren, in der Leistungsbeständigkeitsbescheinigung und der Leistungserklärung die gleichen Angaben zu verwenden.

4.9. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen
(Artikel 66 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Das Konzept des „in Verkehr Bringens“ bezieht sich auf jedes individuelle Produkt, nicht auf einen Produkttyp, und darauf, ob es individuell oder im Rahmen einer Serienfertigung gefertigt wurde.

Aus diesem Grund muss für alle Produkte, die nach dem 01. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden, eine Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden, selbst dann, wenn dieses Produkt gemäß der bisherigen Bauprodukte-Richtlinie bereits die CE-Kennzeichnung besitzt.

Gemäß Artikel 66 Absatz 2 können Hersteller eine Leistungserklärung auf der Grundlage eines CE-Konformitätszertifikats erstellen, die früher in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG ausgestellt wurde.

Wenn das Produkt vor dem 01. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurde, kann es ohne nachträgliche Leistungserklärung (neu) vertrieben (weiter zur Verfügung gestellt) werden.

5. Empfehlungen zur Erstellung einer Leistungserklärung

Aus dem Originaldokument der Bauprodukte-Verordnung	Kommentare und Interpretationen von Euralarm
<i>Leistungserklärung</i>	<p>Leistungserklärung gemäß der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011</p> <p>„CE“ braucht nicht vor „Leistungserklärung“ gesetzt werden, jedoch können sowohl ein CE-Zeichen, als auch Handelsmarken des Herstellers auf die Leistungserklärung gesetzt werden.</p>
<p><i>Nummer der Leistungserklärung:</i> (Siehe Art. 9 bezüglich der Anforderungen zur Anbringung der CE-Kennzeichnung)</p>	<p>Da die Bauprodukte-Verordnung keine weiteren Angaben enthält, kann die Nummer dem individuellen Nummerierungssystem des jeweiligen Herstellers entsprechen. DoP („Leistungserklärung“) braucht nicht vor der Nummer der Leistungserklärung verwendet werden.</p> <p>Angaben im aktuellen und überarbeiteten Anhang ZA sind nur als Beispiel aufgeführt.</p>
<p><i>1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:</i></p>	<p>Gemäß der Bauprodukte-Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Produkttyp“ den Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen der Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts.</p> <p>Da in bestehenden Harmonisierten Europäischen Normen und im Anhang ZA für Brandmelde- und Alarmanlagen keine Stufen oder Klassen berücksichtigt sind, steht es Herstellern frei, ihren eigenen eindeutigen Kenncode zu generieren.</p> <p>Dieser Code muss dem in dem CE-Konformitätszertifikat oder der Leistungsbeständigkeitsbescheinigung verwendeten Code entsprechen.</p> <p>Der/die Produkt-/Bausatzname(n), Komponentename(n) usw. können in den Code mit aufgenommen werden.</p>
<p><i>2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:</i></p>	<p>Eine Identifikation des Produkts ist notwendig und kann auf verschiedene Weise erfolgen, wie z. B. durch die Teile-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder durch jedes andere relevante Kennzeichen, das eine Identifikation ermöglicht.</p>
<p><i>3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:</i></p>	<p>Der vorgesehene Verwendungszweck wird in den anwendbaren Harmonisierten Europäischen Normen stets berücksichtigt. Euralarm empfiehlt jedoch die Verwendung der folgenden generischen Beschreibungen:</p> <p>z. B. EN54-x:</p> <p><i>Innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierte Brandmelde- und Alarmanlagen</i></p> <p>z. B. EN12094-x:</p>

	<p><i>Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln innerhalb und außerhalb von Gebäuden als Teil eines kompletten Betriebssystems.</i></p>
<p><i>4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:</i></p>	<p>Der Ausdruck „Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt.</p> <p>Der Hersteller ist derjenige, der das Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke vermarktet.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass in bestimmten Fällen Importeure oder Händler zu einem „Hersteller“ werden können, siehe Art. 15.</p>
<p><i>5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:</i></p>	<p>Gilt nur, wenn der Hersteller in einem Land außerhalb der EU ansässig ist, das kein Abkommen über gegenseitige Anerkennung (Mutual Recognition Agreement, MRA) mit der EU hat: Der Ausdruck „Bevollmächtigter“ bezeichnet jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.</p>
<p><i>6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:</i></p>	<p>Das für Brandmelde- und Alarmanlagen- und Löschprodukte geltende System ist das System 1.</p>
<p><i>7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:</i></p> <p><i>Gegebenenfalls Name und Kennnummer der notifizierten Stelle (Siehe 1.)</i></p> <p><i>vorgenommen (Siehe 2.)</i></p> <p><i>nach dem System (Siehe 3.) (Beschreibung der Aufgaben Dritter nach Anhang V)</i></p> <p><i>Folgendes ausgestellt (Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, Konformitätszertifikat für die werkseigene Produktionskontrolle, Prüf- /Berechnungsberichte – soweit relevant) (Siehe 4.)</i></p>	<p>Die folgenden Informationen können auf Grundlage der ausgestellten Bescheinigung angegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwenden Sie den Namen der notifizierten Stelle und die Akkreditierungsnummer aus der Bescheinigung, Beispiel: 0101. 2. Durchgeführte Typprüfung und Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle mit laufender Überwachung, Bewertung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle. 3. Unter System 1 (Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte sind immer System 1). 4. Und hat eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung (CPR Bescheinigungsnummer) oder gemäß den Übergangsbestimmungen eine EG-Konformitätszertifikat (CPD Zertifikatsnummer) ausgestellt.
<p><i>8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:</i></p>	<p>Gilt aufgrund bestehender Harmonisierter Europäischer Normen in der Regel nicht für Brandmelde- oder Löschprodukte.</p>
<p><i>9. Erklärte Leistung</i></p> <p><i>9.1. Spalte 1 enthält die Auflistung der Wesentlichen Merkmale, wie sie in den harmonisierten</i></p>	<p>Euralarm empfiehlt, der Tabelle 9 die folgende Erklärung voranzustellen:</p> <p>„Alle Anforderungen einschließlich aller Wesentlichen</p>

technischen Spezifikationen für den beziehungsweise die Verwendungszwecke nach Nummer 3 festgelegt wurden.

9.2. Spalte 2 enthält für jedes in Spalte 1 aufgeführte Wesentliche Merkmal die erklärte Leistung gemäß den Anforderungen von Artikel 6, ausgedrückt in Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf die jeweiligen Wesentlichen Merkmale. Wird keine Leistung erklärt, werden die Buchstaben „NPD“ (No Performance Determined/ keine Leistung festgelegt) angegeben.

9.3. Für jedes in Spalte 1 aufgeführte wesentliche Merkmal enthält Spalte 3:

(a) die Fundstelle und das Datum der entsprechenden harmonisierten Norm und gegebenenfalls die Referenznummer der verwendeten Spezifischen oder Angemessenen Technischen Dokumentation;

oder

(b) die Fundstelle und das Datum des entsprechenden Europäischen Bewertungsdokuments, soweit verfügbar, und die Referenznummer der verwendeten Europäischen Technischen Bewertung.

Wenn gemäß den Artikeln 37 oder 38 die Spezifische Technische Dokumentation verwendet wurde, die Anforderungen, die das Produkt erfüllt:

Merkmale und der entsprechenden Leistungen für den in Punkt 3 oben angegebenen vorgesehenen Verwendungszweck oder die vorgesehenen Verwendungszwecke wurden bestimmt, wie in der oder den in der nachfolgenden Tabelle genannten Harmonisierten Europäischen Norm(en) beschrieben.“

Wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm mit einem Anhang ZA erfasst ist, erstellt unter der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG:

Kopieren Sie die Tabelle ZA.1 komplett aus Anhang ZA.

Wenn durch die Tabelle kein Wert angegeben ist, verwenden Sie „Erfüllt“, „Bestanden“ oder „NPD“.

Wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm mit einem Anhang ZA erfasst ist, erstellt unter der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011:

1. Kopieren Sie Absatz 8 aus dem Beispiel einer Leistungserklärung komplett aus Anhang ZA (ZA.2.2.3).
2. Verwenden Sie gegebenenfalls die in der Tabelle angegebenen Werte oder Beschreibungen.

Hinweis 1: Wenn Werte erklärt werden müssen, verwenden Sie die Werte der Norm und nicht die Ist-Werte des Produkts selbst.

Hinweis 2: Wenn eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung verfügbar ist, stellen Sie sicher, dass die in der Tabelle aus der Leistungsbeständigkeitsbescheinigung angegebenen Werte oder Beschreibungen die gleichen sind wie diejenigen, die in der Leistungserklärung verwendet werden.

Hinweis 3: Wenn Produkte von mehr als einer Harmonisierten Europäischen Norm erfasst sind, empfiehlt Euralarm, separate und vollständige Tabellen für jede Harmonisierte Europäische Norm zu verwenden. Falls möglich kann sich aber auch eine Kombination in einer einzigen Tabelle als nützlich erweisen.

Hinweis 4: Angaben in jeglicher Form zur Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen dürfen nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind, es sei denn, gemäß Artikel 5 wurde keine Leistungserklärung erstellt.

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9
Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

(Name und Funktion).....

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift).....

.....

6. Beispiele einer Leistungserklärung

6.1. Beispiele einer Leistungserklärung für Mehrfachsensorrauchmelder

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Nr. xxxx – xxxxxx

1. *Eindeutiger Kenncode des Produkts:*

FDOO1

2. *Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:*

**Brandmelder mit Rauch- und Wärmesensoren, adressierbar/kollektiv
inkl. FD101, FD201, FD201-A, FD211, FD211-A**

3. *Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:*

**Innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierte Brandmelde- und
Alarmanlagen.**

4. *Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:*

Jedes Unternehmen SA

Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa

5. *Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:*

Nicht zutreffend

6. *System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:*

System 1

7. *Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:*

ABC Akkreditierung Ltd 0101

hat die Typprüfung und Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle mit laufender Überwachung, Bewertung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle unter System 1 durchgeführt und die CE-Konformitätszertifikate ausgestellt:

0101 CPR 2013 07 01

8. *Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:*

Nicht zutreffend, siehe Position 7

9. Erklärte Leistung:

Alle Anforderungen einschließlich aller Wesentlichen Merkmale und der entsprechenden Leistungen für den in Punkt 3 oben angegebenen vorgesehenen Verwendungszweck oder die vorgesehenen Verwendungszwecke wurden bestimmt, wie in den in der nachfolgenden Tabelle genannten Harmonisierten Europäischen Normen beschrieben.

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Nennansprechbedingungen / Empfindlichkeit, Ansprechverzögerung (Ansprechzeit) und Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art: 4.2, 4.3, 5.2 bis 5.6, 5.8. 6.1a, 6.2b a Suffix S Melder, b Suffix R Melder
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art: 4.4 bis 4.11
Toleranz der Versorgungsspannung	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art: 5.7
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit und Ansprechverzögerung: Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art: 5.9, 5.10
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art: 5.14 bis 5.17
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art: 5.11, 5.12
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Korrosionsbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art: 5.13
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, elektrische Stabilität	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art: 5.18
Nennansprechbedingungen / Empfindlichkeit, Ansprechverzögerung (Ansprechzeit) und Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art: 4.8, 5.2, 5.3, 5.4, 5.6, 5.7, 5.18
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art: 4.2 bis 4.7, 4.9 bis 4.11
Toleranz der Versorgungsspannung	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art: 5.5
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit und Ansprechverzögerung: Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art: 5.8, 5.9
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art: 5.13 bis 5.16
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art: 5.10, 5.11
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Korrosionsbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art: 5.12
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, elektrische Stabilität	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art: 5.17
Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art: 5.2
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art: 4
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit: Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art: 5.4, 5.5
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art: 5.9 bis 5.12
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art: 5.6, 5.7
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Korrosionsbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art: 5.8
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, elektrische Stabilität	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art: 5.3, 5.13

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterszeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 01. Juli 2013

.....

6.2. Beispiel einer Leistungserklärung für ein Ein-/Ausgabegerät mit Isolator (Beispiel für 2 Normen)

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Nr. xxxx – xxxxxx

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

QIO850, QRM850

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:

Teilenummern: 555.800.071, 555.800.071.F, 555.800.073, 555.800.073.F

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

Innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierte Brandmelde- und Alarmanlagen

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

Jedes Unternehmen SA

Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

Nicht zutreffend

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

System1

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

ABC Akkreditierung 0101

hat die Typprüfung des Produkts, die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle mit laufender Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle unter System 1 durchgeführt und die folgende Leistungsbeständigkeitsbescheinigung / Konformitätszertifikat ausgestellt:

0101 – CPD – 21170

8. Für dieses Produkt wurde keine Europäische Technische Bewertung ausgestellt.

9. Erklärte Leistung

Alle Anforderungen einschließlich aller Wesentlichen Merkmale und der entsprechenden Leistungen für den in Punkt 3 oben angegebenen vorgesehene Verwendungszweck oder die vorgesehene Verwendungszwecke wurden bestimmt, wie in den in der nachfolgenden Tabelle genannten Harmonisierten Europäischen Normen beschrieben.

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation	
		EN54-18: 2005 / AC:2007	EN54-17: 2005/ AC:2007
Ansprechverzögerung (Ansprechzeit)	Erfüllt	5.2	k. A.
Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	5.1.4	5.2
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	5.1.4	4
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	5.3, 5.4	5.4, 5.5
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	5.8 bis 5.11	5.9 bis 5.12
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	5.5, 5.6	5.6, 5.7
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Korrosionsbeständigkeit	Erfüllt	5.7	5.8
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; elektrische Stabilität	Erfüllt	5.2, 5.12	5.3, 5.13

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.
Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterszeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 01. Juli 2013

.....

.....

6.3. Beispiel einer Leistungserklärung für eine Brandmelderzentrale (Steuer- und Anzeigeeinrichtungen)

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Nr. xxxx - xxxxxx

1. *Eindeutiger Kenncode des Produkts:*

FC1002 / FC1004 - Brandmelder- und Alarmzentrale

2. *Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:*

FC1002-A, FC1002-B, FC1002-C, FC1004-A, FC1004-B, FC1004_C, FC1004-E

3. *Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:*

Innerhalb von Gebäuden installierte Brandmelde- und Alarmanlagen.

4. *Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:*

Jedes Unternehmen SA

Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa

5. *Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist*

Nicht zutreffend

6. *System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:*

System 1

7. *Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:*

ABC Akkreditierung 0101

hat die Typprüfung und Erstinpektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle mit laufender Überwachung, Bewertung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle unter System 1 durchgeführt

und die folgende Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausgestellt:

0101-CPD-20962

8. *Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:*

Nicht zutreffend, siehe Position 7

9. *Erklärte Leistung:*

Alle Anforderungen einschließlich aller Wesentlichen Merkmale und der entsprechenden Leistungen für den in Punkt 3 oben angegebenen vorgesehenen Verwendungszweck oder die vorgesehenen Verwendungszwecke wurden bestimmt, wie in den in der nachfolgenden Tabelle genannten Harmonisierten Europäischen Normen beschrieben.

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	EN 54-2:1997 + A1:2006 Art.: 4, 5, 7
Ansprechverzögerung (Ansprechzeit bei Feuer)	Erfüllt	EN 54-2:1997 + A1:2006 Art.: 7.1, 7.7, 7.11, 7.12
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	EN 54-2:1997 + A1:2006 Art.: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-2:1997 + A1:2006 Art.: 15.4
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	EN 54-2:1997 + A1:2006 Art.: 15.6, 15.7, 15.15
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, elektrische Stabilität	Erfüllt	EN 54-2:1997 + A1:2006 Art.: 15.8 bis 15.13
Leistung der Energieversorgung	Erfüllt	EN 54-4:1997 + A2:2006 Art.: 4, 5, 6
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	EN 54-4:1997 + A2:2006 Art.: 4, 5, 6, 7, 8
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-4:1997 + A2:2006 Art.: 9.5
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	EN 54-4:1997 + A2:2006 Art.: 9.7, 9.8, 9.15
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, elektrische Stabilität	Erfüllt	EN 54-4:1997 + A2:2006 Art.: 9.9 bis 9.13
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	EN 54-4:1997 + A2:2006 Art.: 9.6, 9.14
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	EN 54-2:1997 + A1:2006 Art.: 15.5, 15.14

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 01.07.2013

.....

.....

6.4. Beispiel einer Leistungserklärung für Löschprodukte

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Nr. xxxx – xxxxxx

1. *Eindeutiger Kenncode des Produkts:*

Flaschenventil-Typ **V01** und seine Auslöser: Manuell **Man01**, Pyrotechnisch **Pyro01**, Pneumatisch **Pn01**, Pneumatisch & Manuell **PM01**, Pyrotechnisch & Manuell **PM02**, Elektromagnetisch **EL01**

2. *Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:*

V01, Man01, Pyro01, Pn01, PM01, PM02, EL01

3. *Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:*

Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln innerhalb und außerhalb von Gebäuden als Teil eines kompletten Betriebssystems.

4. *Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:*

**Jedes Unternehmen SA
Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa**

5. *Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:*

Nicht zutreffend

6. *System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:*

System 1

7. *Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:*

ABC Akkreditierung 0101

hat die Typprüfung und eine Inspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle unter System 1 durchgeführt und die folgende Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausgestellt:

0101 CPR 2013 07 01

8. *Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:*

Nicht zutreffend, siehe Punkt 7

9. Erklärte Leistung:

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Betriebszuverlässigkeit		
Allgemeine Konstruktion	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Verbindungsgewinde	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Funktion und Umgebungstemperaturen	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Innendruck	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Festigkeit	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Dichtheit	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Betriebsicherheit	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Schwingen	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Betätigungskraft	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Funktionssicherheit	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Manuelle Auslöseeinrichtungen	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Verteilung des Löschmittels		
Minstdurchfluss Spezifikation	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Kleinster Behälter Spezifikation	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Minstdurchfluss	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Durchflusseigenschaften	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Steigrohr	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit gegen Korrosion		
Korrosion	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004
Spannungsriß-Korrosion	Erfüllt	EN 12094-4 : 2004

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 01. Juli 2013

.....

.....

7. CE-Kennzeichnung & Begleitunterlagen

Eine CE-Kennzeichnung kann nur dann auf dem Produkt angebracht werden, wenn eine Leistungserklärung verfügbar ist. Gemäß Artikel 9 der Bauprodukte-Verordnung werden weitere Angaben auf dem Produkt, der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht. Wenn eine Leistungserklärung zusammen mit dem Produkt zur Verfügung gestellt wird, empfiehlt Euralarm, dass es nicht notwendig ist, die gleichen Angaben auf dem Produkt, der Verpackung oder sonstigen Begleitunterlagen anzubringen.

Gemäß Artikel 9 „Vorschriften und Auflagen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung“ der Bauprodukte-Verordnung empfiehlt Euralarm, den von CEN TC72 am 15. März 2013 für Anhang ZA vorgeschlagenen Text zu verwenden.

Hier wird klar unterschieden, welche Art von Informationen zu dem Produkt selbst hinzugefügt werden sollten und was zusammen mit den Begleitunterlagen zur Verfügung gestellt werden kann.

7.1. Auf dem Produkt anzubringende Informationen

 01234	<i>CE-Kennzeichnung, bestehend aus dem in der Richtlinie 93/68/EWG angegebenen „CE“-Symbol. Kennnummer der Produktzertifizierungsstelle</i>
001CPR2013-07-01	<i>Bezugsnummer der Leistungserklärung</i>

7.2. Informationen in den Begleitunterlagen zu dem Produkt

 01234	<i>CE-Kennzeichnung, bestehend aus dem in der Richtlinie 93/68/EEG angegebenen „CE“-Symbol. Kennnummer der notifizierten Produktzertifizierungsstelle</i>
Any Co Ltd, PO Box 210, EC1-0XX - FR 13 001CPR2013-07-01	<i>Name oder Identifikationskennzeichen und registrierte Anschrift des Herstellers oder Identifikationskennzeichen Die letzten zwei Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung zuerst angebracht wurde Bezugsnummer der Leistungserklärung</i>
<p>[geben Sie hier die Nummer der Norm ein z. B. EN 54-n]</p> <p><i>[geben Sie hier die gleichen Angaben ein, wie sie auch in der Leistungserklärung verwendet werden, Bullet Nr. 1.]</i></p> <p>Vorgesehen zur Verwendung in Brandmelde- und Alarmanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden</p> <p><i>[geben Sie hier die gleichen Angaben ein, wie sie auch in der Leistungserklärung verwendet werden, Bullet Nr. 9. Erklärte Leistung. Verwenden Sie nur Spalte 1 „Wesentliche Merkmale“ und 2 „Leistung“]</i></p>	<p><i>Nr. der Europäischen Norm entsprechend dem Amtsblatt der Europäischen Union</i></p> <p><i>Eindeutiger Kenncode des Produkttyps, wie von dem Hersteller angegeben</i></p> <p><i>Vorgesehener Verwendungszweck, wie in der angewendeten Europäischen Norm angegeben</i></p> <p><i>Stufe oder Klasse der erklärten Leistung</i></p>

8. Häufig gestellte Fragen

8.1. Kann eine Produktfamilie von einer einzelnen Leistungserklärung erfasst werden?

- Ja, wenn die Produkte einer Produktfamilie die gleichen wesentlichen Merkmale besitzen, wie in der anwendbaren harmonisierten Norm beschrieben, können sie von nur einer Leistungserklärung erfasst werden.

8.2. Muss pro Produkt/Produktfamilie mehr als eine Leistungserklärung ausgestellt werden, wenn mehr als eine Harmonisierte Europäische Norm anwendbar ist?

- Nein, eine einzelne Leistungserklärung kann mehr als eine Harmonisierte Europäische Norm erfassen.

8.3. Mein Produkt wird an verschiedenen Standorten hergestellt; sind verschiedene Leistungserklärungen oder Leistungsbeständigkeitsbescheinigungen erforderlich?

- Es ist nur erlaubt, eine Leistungserklärung pro Produkt auszustellen, da die Absicht einer Leistungserklärung darin besteht, die erklärte Leistung aufzuführen und nicht den Herstellungsort.
- Bei einer Leistungsbeständigkeitsbescheinigung liegt die Entscheidung in der Verantwortung einer notifizierten Stelle.

Im Allgemeinen hängt alles von dem werkseigenen Produktionskontrollsystem (Factory Production Control System, FPC) des Herstellers (der für die Entwicklung und Fertigung verantwortlich ist) ab. Zu Einzelheiten siehe die zutreffenden Harmonisierten Europäischen Normen.

- Für den Fall, dass ein einzelnes Produkt an zwei verschiedenen Standorten hergestellt wird (im Sinne der Endmontage und Prüfung), müssen zwei verschiedene werkseigene Produktionskontrollsysteme von der notifizierten Stelle geprüft werden; es wird aber nur eine einzige Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausgestellt, die beide Werke zeigt.
- Für den Fall, dass die Herstellung des Produkts stufenweise an mehreren verschiedenen Standorten erfolgt, wird das Werk, in dem die Endmontage und Prüfung stattfinden, geprüft und eine einzige Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausgestellt, die diesen Herstellungsort zeigt. Je nach werkseigenem Produktionskontrollsystem kann die notifizierte Stelle aber auch entscheiden, noch weitere Standorte zu prüfen, ohne diese in der Leistungsbeständigkeitsbescheinigung aufzuführen.

8.4. Wie lauten die Anforderungen für vorhandene Produkte, die die Anforderungen der Bauprodukte-Richtlinie bereits erfüllen (gültiges CE-Konformitätszertifikat verfügbar)?

- Das Konzept des „in Verkehr Bringens“ bezieht sich auf jedes individuelle Produkt, nicht auf einen Produkttyp, und darauf, ob es individuell oder im Rahmen einer Serienfertigung gefertigt wurde.
- Für alle Produkte, die nach dem 01. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden (erstmalig zur Verfügung gestellt), muss eine Leistungserklärung ausgestellt werden.
- Gemäß Artikel 66 der Bauprodukte-Verordnung, in dem die Übergangsbestimmungen aufgeführt sind, kann eine Leistungserklärung auf Grundlage eines CE-Konformitätszertifikats erstellt werden, was bedeutet, dass auf die Erlangung einer Leistungsbeständigkeitsbescheinigung verzichtet werden kann.

- Wenn ein Produkt vor dem 01. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurde, kann es ohne nachträgliche Leistungserklärung (neu) vertrieben (weiter zur Verfügung gestellt) werden.

8.5. Wie lauten die Anforderungen für vorhandene Produkte, die die Anforderungen der Bauprodukte-Richtlinie derzeit nicht erfüllen (kein CE-Konformitätszertifikat vorhanden)?

- Nach dem 01. Juli müssen alle Produkte, die in Verkehr gebracht werden, die Anforderungen der Bauprodukte-Richtlinie erfüllen; das heißt, es muss eine Leistungserklärung ausgestellt werden, was nur dann möglich ist, wenn eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung erlangt wird.

8.6. Welche Anforderungen gelten für Ersatzteile oder Austauschprodukte?

- Produkte, die ohne Veränderung der Originalleistung, des Zwecks oder Typs repariert worden sind, unterliegen nicht der Konformitätsbewertung gemäß der Bauprodukte-Verordnung. Das gleiche gilt für Ersatzteile oder Eins-zu-Eins-Austauschprodukte, wenn sich die Originalleistung des Produkts nicht geändert hat.

8.7. Welche Anforderungen gelten für Nicht-Serienprodukte?

- Artikel 5 der Bauprodukte-Verordnung beschreibt die Umstände, unter denen die Ausstellung einer Leistungserklärung ggf. nicht erforderlich ist, wie z. B. für eine Nicht-Serienfertigung. Ein Nicht-Serienprodukt wird individuell oder nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt und wird in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut. In diesem Fall ist der Hersteller für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich.
- In diesem Fall ist „individuell gefertigt oder als Sonderanfertigung nicht im Rahmen einer Serienfertigung gefertigt“ nicht anwendbar, wenn Komponenten aus Serienfertigung verwendet werden. Daher ist die Anwendung von Artikel 5 für Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte ungewöhnlich.

8.8. Wie gehe ich vor, wenn ich ein Nicht-Serienprodukt mit einer CE-Kennzeichnung versehen möchte?

- Eine CE-Kennzeichnung ist nur dann möglich, wenn eine Leistungserklärung auf Grundlage einer Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausgestellt wird.

8.9. Muss die CE-Kennzeichnung für Produkte, die vor dem 01. Juli 2013 gemäß der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG zertifiziert, aber erst nach diesem Datum in Verkehr gebracht wurde, aktualisiert werden?

- Ja, die neuen Regeln und Bestimmungen der CE-Kennzeichnung gelten gemäß Artikel 9 der Bauprodukte-Verordnung. Falls jedoch die Art des Produkts eine rechtzeitige Aktualisierung aller Etiketten nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, können die (zusätzlich zu der Bauprodukte-Richtlinie) erforderlichen Angaben auch auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht werden.

8.10. Artikel 9 der Bauprodukte-Verordnung sagt aus: Die CE-Kennzeichnung muss von Angaben zur Stufe oder Klasse der Leistung gemäß den Wesentlichen Merkmalen begleitet sein. Für Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte oder Löschprodukte kann die Tabelle mit diesen Angaben recht lang sein. Wenn eine Leistungserklärung zusammen mit dem Produkt zur Verfügung gestellt wird, müssen diese Angaben trotzdem neben der CE-Kennzeichnung wiederholt werden?

- Wenn eine Leistungserklärung zusammen mit dem Produkt zur Verfügung gestellt wird, brauchen diese Angaben an anderer Stelle in oder auf anderen Unterlagen bzw. Etiketten nicht wiederholt werden.

8.11. Wie gehe ich vor, wenn ich ein Produkt, bei dem es sich um eine Variante eines Produkts handelt, das die Anforderungen der Bauprodukte-Verordnung erfüllt, mit einer CE-Kennzeichnung versehen möchte?

- Wenn beispielsweise ein Nicht-Serienprodukt eine Variante eines Produkts ist, für das eine Leistungserklärung und eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung vorliegen, kann der Hersteller die Konformität mit der Bauprodukte-Verordnung nachweisen, indem er die angemessene technische Dokumentation verwendet. Aufgrund der Tatsache, dass Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte von System 1 erfasst sind, muss die angemessene technische Dokumentation von einer notifizierten Stelle bewertet werden, die dann die Leistungsbeständigkeitsbescheinigung für das besagte Produkt ausstellt.

8.12. Angenommen, Produkte und Normen bleiben unverändert: Was muss im Juli 2013 aktualisiert werden?

- Auf Grundlage eines CE-Konformitätszertifikats mit der gesamten entsprechenden technischen Dokumentation muss gemäß der Bauprodukte-Verordnung eine Leistungserklärung (Declaration of Performance, DoP) ausgestellt werden.
- Darüber hinaus sind die Verpflichtungen aus Artikel 9 der Bauprodukte-Verordnung zu berücksichtigen.

8.13. Sind nun zwei Erklärungen pro Produkt erforderlich?

- Ja, eine Leistungserklärung für die Bauprodukte-Verordnung und eine CE-Konformitätserklärung für die EMV-, Niederspannungs-, R&TTE-, ATEX-Richtlinie usw.

8.14. **Muss jede Leistungserklärung Angaben zu gefährlichen Stoffen gemäß der REACH-Richtlinie enthalten?**

- Nein, die in Artikel 31 beziehungsweise Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten REACH-Informationen werden gegebenenfalls zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt.

8.15. **Müssen Leistungserklärungen auf Grundlage bestehender Normen (EN54-xx) erstellt oder neue Anhang ZAs abgewartet werden?**

- Leistungserklärungen müssen auf Grundlage bestehender Normen erstellt werden.
- Die Revision von Harmonisierten Europäischen Normen mit neuem Anhang ZA erfolgt im Rahmen der normalen CEN-Verfahren.
Im Anschluss daran müssen Leistungserklärungen gegebenenfalls entsprechend aktualisiert werden, wenn sich die jeweilige Tabelle „Erklärte Leistung“ geändert hat.

8.16. **Händler sind aufgefordert, die Konformität von Handelswaren auf Verlangen in „lokalen Sprachen“ nachzuweisen (Art. 14, 5): Was bedeutet das?**

- Die Leistungserklärung ist in der oder den Sprachen zur Verfügung zu stellen, die von dem Mitgliedsstaat verlangt werden, in dem das Produkt angeboten wird.
Die gesamte unterstützende technische Dokumentation kann in der Sprache des Herstellers verbleiben, muss aber mit Sicherheit in eine Sprache übersetzt werden, die von nationalen Behörden verstanden wird, wenn dies z. B. aufgrund einer Marktüberwachung so verlangt wird.

8.17. **Vereinfachte Verfahren (Art. 36): Reicht es aus, dass ein Hersteller eine Angemessene Technische Dokumentation zur Erfassung von Produktänderungen verwendet?**

- Ja, Hersteller können diese Art der Technischen Dokumentation verwenden, aber für Bauprodukte gemäß System 1 muss die Angemessene Technische Dokumentation von einer notifizierten Stelle überprüft werden.

8.18. **Vereinfachte Verfahren (Art. 38): Stimmt es, dass z. B. für eine lokal vor Ort montierte Steuer- und Anzeigeeinrichtung (Brandmelderzentrale gemäß EN54-2) keine Leistungserklärung erforderlich ist?**

- Nein; aufgrund der Tatsache, dass das in Absatz 1 Art. 38 genannte Bauprodukt zu einer Familie von Bauprodukten gehört, für die das anzuwendende System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit das System 1 ist, muss die Spezifische/Angemessene Technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle überprüft und eine Leistungserklärung ausgestellt werden.

8.19. **Wie erstelle ich eine Leistungserklärung für ein Produkt mit dem Anhang ZA im Stil der Bauprodukte-Richtlinie, die in einigen Harmonisierten Europäischen Normen noch immer verwendet wird?**

- Wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm mit einem Anhang ZA erfasst ist, erstellt unter der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG, kann eine Leistungserklärung wie folgt erstellt werden:
 - Verwenden Sie die Tabelle ZA.1 aus Anhang ZA1 der Norm als Grundlage für die Tabelle der erklärten Leistung, die in einer Leistungserklärung erforderlich ist.
 - In diesem Fall ist es möglich, beim Erklären der Wesentlichen Merkmale einfach „Erfüllt“/„Nicht erfüllt“ oder „NPD“ zu verwenden.
 - Wenn Werte erklärt werden, verwenden Sie die in der Norm angegebenen Prüfgrenzwerte. Es ist nicht nötig, Ist-Werte zu erklären, die bei der Konformitätsprüfung des Produkts aufgezeichnet wurden.

Hinweis: Siehe Abschnitt 5 „Empfehlungen zur Erstellung einer Leistungserklärung“ und im Speziellen Absatz 9 „Erklärte Leistung“

8.20. **Behalten aktuelle CE-Konformitätszertifikate auch nach dem 01. Juli 2013 ihre Gültigkeit?**

- Ja, aber nur bis die Produkte oder die entsprechende harmonisierte Norm geändert werden.

8.21. **Sind neue Anhänge ZA in EN54-xx eine Voraussetzung, damit notifizierte Stellen eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausstellen?**

- Nein, die bestehenden Harmonisierten Europäischen Normen müssen verwendet werden.

8.22. **Wie sieht eine „Leistungsbeständigkeitsbescheinigung“ aus (Sprache, Liste der Wesentlichen Merkmale, usw.)?**

- Diese Entscheidung liegt bei der Gruppe der Notifizierten Stellen und speziell bei der Sektorgruppe 07, die für Brandmelde- und Alarmanlagen zuständig ist. Derzeit sieht es so aus, dass die erste Seite einer Leistungsbeständigkeitsbescheinigung der eines CE-Konformitätszertifikats gleicht. Der Anhang der Leistungsbeständigkeitsbescheinigung zeigt eine Liste aller wesentlichen Merkmale der anwendbaren Harmonisierten Europäischen Normen mit den entsprechenden geprüften Leistungen.

8.23. **Wann wird die Bauprodukte-Verordnung in nationales Recht aufgenommen?**

- Als eine EU-Verordnung gilt die Bauprodukte-Verordnung ohne weitere Umsetzung direkt in jedem Land.

8.24. **Wie wird die Marktüberwachung organisiert (Belegschaft, Schulung, Verfahren)?**

- Je nach Land unterschiedlich.

8.25. **Wer ist meine Technische Bewertungsstelle (Technical Assessment Body, TAB) und Produktinformationsstelle (Product Contact Point, PCP)?**

- Bitte prüfen Sie dies speziell für Ihr Land; entsprechende Listen werden in der Regel im Internet veröffentlicht.